Beitragsordnung niq e.V.

§ 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit t geändert werden.

2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 03.05.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied hat jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 35,00 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

2. Mitglieder unter 18 Jahren und Sozialhilfeempfänger zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 Euro.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zu zahlen.

2. Das Vereinskonto wird bei der X Bank geführt, IBAN: …, BIC: … .

3. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

4. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn der Beitrag für ein Jahr nicht bezahlt wurde und das Mitglied vergeblich unter Androhung des Ausschlusses gemahnt wurde.

5. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 0 Euro.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

2. Ein Vereinsaustritt ist nur zum 31. März oder zum 30.September des Jahres durch schriftliche Kündigungserklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

3. Es besteht eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von 6 Monaten.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 03.05.2024 in Kraft.